

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 16 / 2015
vom 26. Juni 2015

Teil 1

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
▪ 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim	6
▪ 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim	33
▪ 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim	55

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts
(B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**

vom **12. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

12. Juni 2015

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).“

(2) In Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Arts Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“

(3) Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(6) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

§ 3

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG“ gestrichen.

§ 6

In § 8 Abs. 2 wird vor Satz 1 neu eingefügt: „Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen.“

§ 7

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.“

§ 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „§ 32 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt durch die Formulierung „§ 35 Absatz 2“.
- (2) In Abs. 4 Satz 1 wird hinter der Formulierung „auf“ die Formulierung „schriftlichen“ neu eingefügt.
- (3) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 9

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 1. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 10

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen der Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

§ 11

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.“

§ 12

Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés, Exzerpte und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

§ 13

In § 14 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 14

§ 15 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

- 2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

§ 15

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

§ 16

§ 17 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

(2) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

(3) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.“

§ 17

Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten.

Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 18

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Frist und Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 19

In § 20 Absatz 3 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

§ 20

In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird nach der Formulierung „Auf“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

§ 21

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

§ 22

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet

drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 2 zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 23

§ 25 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

(2) In Abs. 2 wird nach der Formulierung „Prüfungsanspruch“ die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.

(3) In Abs. 3 wird die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.

§ 24

In § 26 werden Abs. 1 und die Nummerierung des bisherigen Absatzes 2 ersatzlos gestrichen.

§ 25

§ 27 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 1 wird die Formulierung „Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(2) In Abs. 3 wird die Formulierung „die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Formulierung „die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 26

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 Buchstabe b wird die Formulierung „schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit“ ersetzt durch die Formulierung „Bachelorarbeit“.

(2) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“.

§ 27

§ 30 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

(2) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

(3) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

§ 28

§ 31 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(a) In den Sätzen 1 und 2 die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

(b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

(2) In Abs. 5 Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

§ 29

§ 32 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

(2) Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

(3) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.“

§ 30

In § 33 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „jeweiligen“ durch die Formulierung „Bekanntgabe des Ergebnisses der betroffenen“ ersetzt.

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 31

Die Anlage Studieninhalte und Studienstruktur wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

Politikwissenschaft als Hauptfach

1. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“
- Das Basismodul „Politische Soziologie“
- Das Basismodul „Internationale Beziehungen“
- Drei von sechs angebotenen Aufbaumodulen, wobei in jedem gewählten Aufbaumodul jeweils eine Vorlesung und ein Hauptseminar, aber nur in zwei von den drei gewählten Aufbaumodulen auch die Übung zu absolvieren ist
- Das Modul Bachelorarbeit

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

1. Das Modul „Social Skills“
2. Das Praxismodul
3. Ein Beifach

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art, Form und Umfang der abzulegenden Prüfung werden im Modulkatalog festgesetzt. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“ muss das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“ bestanden sein.
2. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls „Politische Soziologie“ muss das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“ bestanden sein.
3. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls „Internationale Beziehungen“ muss das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“ bestanden sein.
4. Für die jeweilige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule „Politische Soziologie I“ und „Politische Soziologie II“ darf in den Basismodulen „Politische Soziologie“ und „Methoden und Statistik“ jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.

5. Für die jeweilige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule „Vergleichende Regierungslehre I“ und „Vergleichende Regierungslehre II“ darf in den Basismodulen „Vergleichende Regierungslehre“ und Methoden und Statistik“ jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
6. Für die jeweilige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule „Internationale Beziehungen I“ und „Internationale Beziehungen II“ darf in den Basismodulen „Internationale Beziehungen“ und „Methoden und Statistik“ jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.

3. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten gewählt werden:

- 1) Soziologie
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Die Zusammensetzung sowie die Anforderungen an die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweils zu belegenden Module des Beifachs sind den Studien- und Prüfungsordnungen für das gewählte Beifach sowie den zugehörigen Modulkatalogen der jeweiligen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

4. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen die jeweiligen Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen fristgerecht bestanden werden:

- 1) Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“
- 2) Die Vorlesung „Datenerhebung“

5. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit wird aus einem der beiden belegten Aufbaumodule, in denen sowohl die Vorlesung als auch das Hauptseminar und die Übung absolviert wurden, gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss das betroffene Aufbaumodul bestanden sein.

6. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Note des Basismoduls „Einführung in die Politikwissenschaft“ 4%

2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“	4%
3) Note des Basismoduls „Internationale Beziehungen“	6%
4) Note des Basismoduls „Politische Soziologie“	6%
5) Note des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“	6%
6) Note des Aufbaumoduls 1	18%
7) Note des Aufbaumoduls 2	18%
8) Note des Aufbaumoduls 3	18%
9) Note der Bachelorarbeit	20%

Kernfach

Es müssen alle fünf Basismodule und drei von sechs Aufbaumodulen aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen absolviert werden, wobei in einem der drei gewählten Aufbaumodule nur die Vorlesung und das Hauptseminar, nicht aber die Übung absolviert werden müssen.

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					8

Basismodul: Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	5
2.(FSS)	VL+Ü	Datenauswertung	PL	Ja	7
					12

Basismodul: Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	5
					11

Basismodul: Politische Soziologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	5
					11

Basismodul: Internationale Beziehungen

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	5
					11

Aufbaumodul: Politische Soziologie I

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	PL	Nein	5
					14/19

Aufbaumodul: Politische Soziologie II

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie II	PL	Nein	5
					14/19

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre I

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Nein	5
					14/19

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre II

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Nein	5
					14/19

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen I

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	U	Methoden der Internationalen Beziehungen	PL	Nein	5
					14/19

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen II

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	U	Methoden der Internationalen Beziehungen II	PL	Nein	5
					14/19

Modul Bachelorarbeit

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
6.(FSS)	U	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	2
6.(FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	12
					14

Ergänzungsbereich

Modul Social Skills

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	PL	Nein	3
1.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
2.(FSS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
3.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					12

Praxismodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Politikwissenschaft und Praxis I	PL	Nein	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	U	Politikwissenschaft und Praxis II	PL	Nein	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Politikwissenschaft als Beifach

1. Das Fach „Politikwissenschaft“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 33 ECTS-Punkten gewählt werden. Auf das Beifach-Studium in Politikwissenschaft finden die Regelungen der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnung sowie des zugehörigen Modulkatalogs desjenigen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, welchen der Beifach-Studierende als Kernfach studiert, soweit im Rahmen der vorliegenden Beifach-Regelungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Das Beifach umfasst:
 - a) Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach“ (8 ECTS-Punkte);
 - b) das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Basismodul „Politische Soziologie – Beifach“ oder das Basismodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (11 ECTS-Punkte);
 - c) das Aufbaumodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Aufbaumodul „Politische Soziologie - Beifach“ oder das Aufbaumodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (14 ECTS-Punkte), wobei das Beifach-Aufbaumodul nur in dem politikwissenschaftlichen Bereich belegt werden kann, in welchem bereits das entsprechende Basismodul absolviert wurde;
 - d) soll ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden (anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft) oder sind für eine Beifachkombination mehr als 33 ECTS-Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Module folgende Lehrveranstaltungen belegt werden:
 - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Basismodul und das entsprechende Proseminar (je 11 ECTS-Punkte);
 - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Aufbaumodul (7 ECTS-Punkte).
3. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:
Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés, Exzerpte und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen

4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.

4. Wenn eine Beifach-Note gebildet wird, setzt sie sich wie folgt zusammen: Die Beifach-Note errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des Beifachs.

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja/Nein*	6
1.(HWS)	U	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					8

Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	5
					11

Basismodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja/Nein*	5
					11

Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	5
					11

Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja/Nein*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	PL	Ja/Nein*	7
					14

* Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja/Nein*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	PL	Ja/Nein*	7
					14

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	PL	Ja/Nein*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja/Nein*	7
					14

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
FSS: Frühjahrs-/ Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
ProS: Proseminar
HS: Hauptseminar
Ü: Übung

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung

Artikel 2

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Wert „119“ durch den Wert „125“ sowie der Wert „61“ durch den Wert „55“ ersetzt.

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 2

Die Anlage Studieninhalte und Studienstruktur wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

Politikwissenschaft als Hauptfach

1. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“
- Das Basismodul „Politische Soziologie“
- Das Basismodul „Internationale Beziehungen“
- Zwei von drei angebotenen Aufbaumodulen
- Das Modul Bachelorarbeit

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

1. Das Modul „Social Skills“
2. Das Praxismodul
3. Ein Beifach

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art, Form und Umfang der abzulegenden Prüfung werden im Modulkatalog festgesetzt. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“ darf im Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“ höchstens eine Prüfung fehlen.
2. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls „Politische Soziologie“ darf im Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“ höchstens eine Prüfung fehlen.
3. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls „Internationale Beziehungen“ darf im Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“ höchstens eine Prüfung fehlen.
4. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls „Politische Soziologie“ darf in den Basismodulen „Politische Soziologie“ und „Methoden und Statistik“ jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
5. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls „Vergleichende Regierungslehre“ darf in den Basismodulen „Vergleichende Regierungslehre“ und „Methoden und Statistik“ jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.

6. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls „Internationale Beziehungen“ darf in den Basismodulen „Internationale Beziehungen“ sowie „Methoden und Statistik“ jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.

3. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten gewählt werden:

- 1) Soziologie
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Die Zusammensetzung sowie die Anforderungen an die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweils zu belegenden Module des Beifachs sind den Studien- und Prüfungsordnungen für das gewählte Beifach sowie den zugehörigen Modulkatalogen der jeweiligen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

4. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen die jeweiligen Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen fristgerecht bestanden werden:

- 1) Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“
- 2) Die Vorlesung „Datenerhebung“

5. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit wird aus einem der beiden belegten Aufbaumodule gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss das betroffene Aufbaumodul bestanden sein.

6. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-----|
| 1) Note des Basismoduls „Einführung in die Politikwissenschaft“ | 10% |
| 2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“ | 10% |
| 3) Note des Basismoduls „Internationale Beziehungen“ | 6% |
| 4) Note des Basismoduls „Politische Soziologie“ | 6% |
| 5) Note des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“ | 6% |
| 6) Note des Aufbaumoduls 1 | 21% |
| 7) Note des Aufbaumoduls 2 | 21% |
| 8) Note der Bachelorarbeit | 20% |

Kernfach

Es müssen **alle fünf Basismodule** und **zwei von drei Aufbaumodulen** bestanden werden. In den gewählten Aufbaumodulen müssen die Prüfungen der Vorlesung, der beiden Hauptseminare und der Übung bestanden werden.

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja	6
1.(HWS)	VL	Einführung in das politische System der BRD	PL	Ja	6
1.(HWS)	U	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					14

Basismodul: Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	6
2.(FSS)	VL	Datenauswertung	PL	Ja	6
2.(FSS)	U	Datenauswertung	SL	Nein	2
					14

Basismodul: Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	5
					11

Basismodul: Politische Soziologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	5
					11

Basismodul: Internationale Beziehungen

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	5
					11

Aufbaumodul: Politische Soziologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	PL	Nein	6
					25

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Nein	6
					25

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	PL	Nein	6
					25

Modul Bachelorarbeit

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
6.(FSS)	U	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	2
6.(FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	12
					14

Ergänzungsbereich

Modul Social Skills

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	PL	Nein	3
1.(HWS)	U	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					6

Praxismodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Politikwissenschaft und Praxis I	PL	Nein	4
		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	U	Politikwissenschaft und Praxis II	PL	Nein	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Politikwissenschaft als Beifach

1. Das Fach „Politikwissenschaft“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 33 ECTS-Punkten gewählt werden. Auf das Beifach-Studium in Politikwissenschaft finden die Regelungen der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnung sowie des zugehörigen Modulkatalogs desjenigen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, welchen der Beifach-Studierende als Kernfach studiert, soweit im Rahmen der vorliegenden Beifach-Regelungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Das Beifach umfasst:
 - a) Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach“ (8 ECTS-Punkte);

- b) das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Basismodul „Politische Soziologie – Beifach“ oder das Basismodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (11 ECTS-Punkte);
 - c) das Aufbaumodul „Vertiefung Politikwissenschaft - Beifach“ (14 ECTS-Punkte);
 - d) soll ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden (anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft) oder sind für eine Beifachkombination mehr als 33 ECTS-Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Module folgende Lehrveranstaltungen belegt werden:
 - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Basismodul und das entsprechende Proseminar (je 11 ECTS-Punkte);
 - eine nicht belegte Vorlesung aus dem Aufbaumodul (7 ECTS-Punkte).
3. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés, Exzerpte und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflicht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.

4. Wenn eine Beifach-Note gebildet wird, setzt sie sich wie folgt zusammen: Die Beifach-Note errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des Beifachs.

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja/Nein*	6
oder					
1.(HWS)	VL	Einführung in das politische System der BRD	PL	Ja/Nein*	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					8

* Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	5
					11

Basismodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja/Nein*	5
					11

Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	5
					11

Aufbaumodul: Vertiefung Politikwissenschaft - Beifach

Es sind zwei von drei Vorlesungen zu belegen

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja/Nein*	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	7
					14

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
FSS: Frühjahrs-/
Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
ProS: Proseminar
HS: Hauptseminar
Ü: Übung

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 2 Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **12. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts
(B.A.) Soziologie der Universität Mannheim**

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

18. Juni 2015

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).“

(2) In Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“

(3) Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(6) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

§ 3

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG“ gestrichen.

§ 6

In § 8 Abs. 2 wird vor Satz 1 neu eingefügt: „Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen.“

§ 7

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren; Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.“

§ 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „§ 32 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt durch die Formulierung „§ 35 Absatz 2“.
- (2) In Abs. 4 Satz 1 wird nach der Formulierung „auf“ die Formulierung „schriftlichen“ neu eingefügt.
- (3) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 9

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 1. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 10

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

§ 11

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.“

§ 12

Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

§ 13

In § 14 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 14

§ 15 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

§ 15

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

§ 16

§ 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

(2) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

(3) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.“

§ 17

Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem Vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die

Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 18

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Frist und Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 19

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 3. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„3. Abschnitt: Bachelorarbeit und mündliche Aufbaumodulprüfung“.

§ 20

In § 20 Absatz 3 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

§ 21

In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird nach der Formulierung „Auf“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

§ 22

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Mündliche Aufbaumodulprüfung

Der Prüfungsgegenstand der mündlichen Aufbaumodulprüfung ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen; das Aufbaumodul, auf dem das Thema der Bachelorarbeit basiert, darf dabei nicht gewählt werden. Die Zulassung zur mündlichen Aufbaumodulprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls voraus. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.“

§ 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum, der Bachelorarbeit und der mündlichen Aufbaumodulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

§ 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 2 zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 25

§ 26 wird wie folgt geändert:

(1) In § 26 wird Abs. 1 neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

- (2) In Abs. 2 wird nach der Formulierung „Prüfungsanspruch“ die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.
- (3) In Abs. 3 wird die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.

§ 26

In § 27 werden Abs. 1 und die Nummerierung des bisherigen Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

§ 27

§ 28 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird die Formulierung „Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Modulkatalog“ ersetzt.
- (2) In Abs. 3 wird die Formulierung „die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Formulierung „die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 28

§ 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 Buchstabe b wird die Formulierung „schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit“ ersetzt durch die Formulierung „Bachelorarbeit“.
- (2) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“.

§ 29

§ 31 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- (2) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

(3) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

§ 30

§ 32 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(a) In den Sätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

(b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“.

(2) In Abs. 5 Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

§ 31

§ 33 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

(2) Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

(3) Nach Absatz 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.“

§ 32

In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Formulierung „jeweiligen“ die Formulierung „Bekanntgabe des Ergebnisses der betroffenen“ eingefügt.

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 33

Die Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Bereich „Soziologie als Hauptfach“ wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „1. Studieninhalte“ wird die Formulierung „Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Der Bereich „5. Abschlussprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

„5. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.

3. Im Bereich „6. Gesamtnote“ werden die Ziffern 8 und 9 wie folgt neu gefasst:

- „8) Note der mündlichen Aufbaumodulprüfung 5%
- 9) Note der Bachelorarbeit 20%“

4. Die Modulstruktur unter „Kernfach“ und „Ergänzungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

„Kernfach

Basismodul Soziologie I

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja	6
1.(HWS)	ÜK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	3
					9

Basismodul Sozialpsychologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Sozialpsychologie I	PL	Ja	6
2.(FSS)	ÜK	Sozialpsychologie I	SL	Nein	3
					9

Basismodul Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	6
1. (HWS)	ÜK	Datenerhebung	SL	Nein	3
2. (FSS)	VL	Datenanalyse	PL	Ja	6
2. (FSS)	ÜK	Datenanalyse	SL	Nein	3
3. (HWS)	VL	Multivariate Verfahren	PL	Ja	6
3. (HWS)	ÜK	Multivariate Verfahren	SL	Nein	3
					27

Basismodul Soziologie II

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja	6
3. (HWS)	UK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	3
3. (HWS)	PS	Proseminar Soziologie	PL	Ja	4
					13

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Spezielle Soziologie	PL	Ja	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja	5
					14

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja	5
					14

Aufbaumodul: Sozialpsychologie*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5. (HWS)	VL	Sozialpsychologie II	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Sozialpsychologie II	PL	Ja	3
5.(HW S)	HS	Hauptseminar Sozialpsychologie	PL	Ja	5
					14

Aufbaumodul: Methoden der empirischen Sozialforschung

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum I (2 SWS)	PL	Ja	4
5. (HWS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum II (4 SWS)	PL	Ja	10
					14

Abschlussmodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
6. (FSS)		Mündliche Aufbaumodulprüfung	PL	Ja	6
6. (FSS)	ÜK	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	3
6. (FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	10
					19

Ergänzungsbereich

Modul Social Skills

	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS)	ÜK	Ein Kurs aus dem Bereich „EDV“ des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	PL	Nein	3
1. (HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
2. (FSS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
3. (HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					12

Praxismodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2. (FSS)	VL	Soziologie und Praxis I	PL	Nein	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	UK	Soziologie und Praxis II	PL	Nein	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.“

(2) Der Bereich „Soziologie als Beifach“ wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

2. In Ziffer 4 wird die Formulierung „Teilprüfungen“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfungsleistungen“.

3. Die Modulstruktur wird wie folgt neugefasst:

„Basismodul: Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1./3. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
1./3. (HWS)	UK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	3
3./5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja/Nein*	6
3./5. (HWS)	UK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	3
					18

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	UK	Spezielle Soziologie	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS / FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja/Nein*	5
					14

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	UK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS / FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja/Nein*	5
					14

* Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

(3) Der Bereich der Abkürzungen wird wie folgt neu gefasst:

„Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
FSS: Frühjahrs-/
Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
ProS: Proseminar
HS: Hauptseminar
ÜK: Übung

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung“

Artikel 2

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Wert „119“ durch den Wert „125“ sowie der Wert „61“ durch den Wert „55“ ersetzt.

§ 2

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 3. Abschnitts in der Fassung des Artikel 1 § 18 wie folgt neu gefasst:

„3. Abschnitt: Bachelorarbeit“.

§ 3

In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung „sechs“ durch die Formulierung „acht“ ersetzt.

§ 4

§ 22 in der Fassung des Artikel 1 § 21 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 23 in der Fassung des Artikel 1 § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 6

Die Anlage Studieninhalte und Studienstruktur wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

Soziologie als Hauptfach

1. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Soziologie I“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Sozialpsychologie“
- Das Basismodul „Soziologie II“
- Drei von vier angebotenen Aufbaumodulen
- Das Abschlussmodul

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- Das Modul „Social Skills“
- Das Praxismodul
- Ein Beifach

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art, Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Allgemeine und Spezielle Soziologie" darf im Basismodul "Soziologie I" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
- 2) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Europäische Gesellschaften im Vergleich" darf im Basismodul "Soziologie II" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
- 3) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Sozialpsychologie" darf im Basismodul "Sozialpsychologie" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
- 4) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Methoden der empirischen Sozialforschung" darf im Basismodul "Methoden und Statistik" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.

3. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten gewählt werden:

- 1) Politikwissenschaft
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Die Zusammensetzung sowie die Anforderungen an die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweils zu belegenden Module des Beifachs sind den Studien- und Prüfungsordnungen für das gewählte Beifach sowie den zugehörigen Modulkatalogen der jeweiligen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

4. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen die jeweiligen Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen fristgerecht bestanden werden:

- 1) Die Vorlesung „Grundlagen der Soziologie“
- 2) Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“
- 3) Die Vorlesung „Datenerhebung“

5. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.

6. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1) Note des Basismoduls „Soziologie I“	5%
2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“	12%
3) Note des Basismoduls „Sozialpsychologie“	5%
4) Note des Basismoduls „Soziologie II“	8%
5) Note des Aufbaumoduls 1	16%
6) Note des Aufbaumoduls 2	16%
7) Note des Aufbaumoduls 3	16%
8) Note der schriftlichen Bachelorarbeit	22%

Kernfach

Basismodul Soziologie I

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja	6
1.(HWS)	UK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	4
					10

Basismodul Sozialpsychologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Sozialpsychologie I	PL	Ja	6
2.(FSS)	UK	Sozialpsychologie I	SL	Nein	4
					10

Basismodul Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	6
1. (HWS)	UK	Datenerhebung	SL	Nein	4
2. (FSS)	VL	Datenanalyse	PL	Ja	6
2. (FSS)	UK	Datenanalyse	SL	Nein	4
3. (HWS)	VL	Multivariate Verfahren	PL	Ja	6
3. (HWS)	UK	Multivariate Verfahren	SL	Nein	4
					30

Basismodul Soziologie II

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja	6
3. (HWS)	UK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	4

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
FSS: Frühjahrs-/
Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
ProS: Proseminar
HS: Hauptseminar
ÜK: Übung

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung“

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

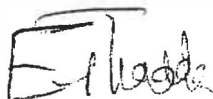
(2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 2 Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 18. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der Fassung der Berichtigung vom 29. August 2013 (BekR Nr. 20/2013, S. 7) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Juni 2015**

Artikel 1

**Teil 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- (2) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).“
- (2) In Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Science Psychologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“
- (3) Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

§ 3

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG“ gestrichen.

§ 6

In § 8 Abs. 2 wird vor Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen.“

§ 7

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 20 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.“

§ 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes“ durch die Formulierung „§ 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.
- (2) In Abs. 4 Satz 1 wird hinter der Formulierung „auf“ die Formulierung „schriftlichen“ neu eingefügt.
- (3) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 9

In § 11 Abs. 2 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu Wiederholungsprüfungen,“.

§ 10

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 1. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 11

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Versuchspersonenstunden, des Pflichtpraktikums und der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

§ 12

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.“

§ 13

Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.“

§ 14

In § 14 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 15

§ 15 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

§ 16

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) * Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung, ausgenommen Prüfungen im Nebenfachmodul, ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

§ 17

§ 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

(2) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

(3) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das arithmetische Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfachbestimmungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.“

§ 18

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 19

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Frist und Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 20

In § 20 Absatz 3 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

§ 21

In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Formulierung „Auf“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

§ 22

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der 30 Versuchspersonenstunden, dem zwölfwöchigen Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

§ 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 2 zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 24

In § 24 Abs. 1 wird das Wort „benotet“ gestrichen.

§ 25

(1) In § 25 wird Abs. 1 neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

(2) In Abs.2 wird nach der Formulierung „Prüfungsanspruch“ die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.

(3) In Abs. 3 wird die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.

§ 26

In § 26 werden Abs. 1 und die Nummerierung des bisherigen Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

§ 27

In § 27 Abs. 3 wird die Formulierung „die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Formulierung „die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 28

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 Buchstabe b wird die Formulierung „schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit“ ersetzt durch die Formulierung „Bachelorarbeit“.
- (2) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“.

§ 29

§ 30 wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- (2) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

- (3) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

§ 30

§ 31 wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (a) In den Sätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

- (b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

- (2) In Abs. 5 Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

§ 31

§ 32 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.
- (2) Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.
- (3) Nach Abs.4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
“(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.“

§ 32

In § 33 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „der betreffenden Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „der betroffenen Prüfung“.

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 33

Die Anlage: „Studieninhalte und Struktur“ wird wie folgt geändert:

(1) Im Bereich „1. Studieninhalte“ wird die Formulierung

„Weiterhin sind folgende Leistungen zu erbringen (28 ECTS):

- Mit Leistungsnachweisen (LN):
 - 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
 - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)
- Mit Prüfungsleistung (TP):
 - 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)“

durch die Formulierung

„Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren (28 ECTS):

- Studienleistungen (SL):
 - 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
 - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)
- Prüfungsleistung (PL):
 - 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)“

ersetzt.

(2) Der Bereich „2. Struktur“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Struktur“

Module aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (48 ECTS)

Modul A: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
A1	Einführung in die Psychologie und Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches Arbeiten	PL	Ja	4
A2	Geschichte und Forschungsmethoden der Psychologie	PL	Ja	4
				8

Modul B: Statistik

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
B1	Quantitative Methoden I	PL	Ja	6
B2	Quantitative Methoden II	PL	Ja	6
				12

Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
C1	Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	PL (über C1 und C2)	Ja	4
C2	Computergestützte Datenanalyse			4
C3	Experimentalpsychologisches Praktikum	PL	Ja	6
				14

Modul D: Grundlagen der Diagnostik

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
D1	Grundlagen der Testtheorie	PL	Ja	4
D2	Grundlagen psychologischer Diagnostik	PL	Ja	4
				8

Modul E: Diagnostische Verfahren

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
E1	Diagnostisches Praktikum I	PL	Ja	4
E2	Diagnostisches Praktikum II	PL	Ja	2
				6

Module aus dem Bereich kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS)

Modul F: Allgemeine Psychologie I

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
F1	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	PL (über F1 und F2)	Ja	4
F2	Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache			4
F3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I	SL	Nein	2
				10

Modul G : Allgemeine Psychologie II

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
G1	Allgemeine Psychologie II: Motivation- und Emotion	PL (über G1 und G2)	Ja	4
G2	Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis			4
G3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II	SL	Nein	2
				10

Modul H: Biologische Psychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
H1	Biologische Psychologie	PL	Ja	4
H2	Ausgewählte Probleme der Biologischen Psychologie	SL	Nein	2
				6

Module aus dem Bereich intra- und interpersonelle Prozesse (22 ECTS)

Modul I : Entwicklungspsychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
I1	Entwicklungspsychologie	PL	Ja	4
I2	Ausgewählte Probleme der Entwicklungspsychologie	SL	Nein	2
				6

Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
J1	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	PL	Ja	4
J2	Ausgewählte Probleme der Differentiellen Psychologie	SL	Nein	2
				6

Modul K: Sozialpsychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
K1	Sozialpsychologie I	PL	Ja	4
K2	Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie	SL	Nein	2
K3	Sozialpsychologie II	PL	Ja	4
				10

Drei von vier Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Anwendungsfächer (48 ECTS)

L) + M) Arbeits- und Organisationspsychologie

Basismodul L Arbeits- und Organisationspsychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
L1	Arbeits- und Organisationspsychologie	PL	Ja	4
L2	Schwerpunkte der Arbeits- und Organisationspsychologie	SL	Nein	4
				8

Aufbaumodul M Arbeits- und Organisationspsychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
M1	Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	PL (über M1 und M2)	Ja	4
M2	Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II		Ja	4
				8

N) + O) Markt- und Werbepsychologie

Basismodul N Markt- und Werbepsychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
N1	Markt- und Werbepsychologie	PL	Ja	4
N2	Schwerpunkte der Markt- und Werbepsychologie	SL	Nein	4
				8

Aufbaumodul O Markt- und Werbepsychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
O1	Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie I	PL (über O1 und O2)	Ja	4
O2	Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie II		Ja	4
				8

P) + Q) Klinische Psychologie

Basismodul P Klinische Psychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
P1	Klinische Psychologie	PL	Ja	4
P2	Schwerpunkte der Klinischen Psychologie	SL	Nein	4
				8

Aufbaumodul Q Klinische Psychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
Q1	Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie I	PL (über Q1 und Q2)	Ja	4
Q2	Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie II		Ja	4
				8

R) + S) Pädagogische Psychologie

Basismodul R Pädagogische Psychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
R1	Pädagogische Psychologie	PL	Ja	4
R2	Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie	SL	Nein	4
				8

Aufbaumodul S Pädagogische Psychologie

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
S1	Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	PL (über S1 und S2)	Ja	4
S2	Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II		Ja	4
				8

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.“

Artikel 2

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt
Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

